

# RS Vwgh 2012/10/18 2011/15/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2012

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §863;

1. ABGB § 863 heute
2. ABGB § 863 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

## Rechtssatz

Von einem Formvorbehalt wie einer Klausel eines Leasingvertrages, wonach keine mündlichen Nebenabreden getroffen worden seien, kann jederzeit einverständlich, auch ohne Einhaltung der Schriftform und nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent, abgegangen werden (vgl. etwa OGH vom 25. April 2012, 7 Ob 54/12k, siehe zu vorausgehenden oder gleichzeitigen Nebenabreden auch RIS-Justiz RS0014378). Von einem Formvorbehalt wie einer Klausel eines Leasingvertrages, wonach keine mündlichen Nebenabreden getroffen worden seien, kann jederzeit einverständlich, auch ohne Einhaltung der Schriftform und nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent, abgegangen werden vergleiche etwa OGH vom 25. April 2012, 7 Ob 54/12k, siehe zu vorausgehenden oder gleichzeitigen Nebenabreden auch RIS-Justiz RS0014378).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011150096.X03

## Im RIS seit

23.11.2012

## Zuletzt aktualisiert am

12.03.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)